



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0036-07-25

= RSS-E 3/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Josef Brindlinger, Mag. Reinhard Schrefler und KommR Dipl.-Vw. Helmut Geil in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Jänner 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED],  
[REDACTED],  
vertreten durch [REDACTED] gegen  
[REDACTED]  
[REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, der Antragstellerin den von den Stadtwerken [REDACTED] gegen die Antragstellerin geltend gemachten Vermögensschadens zu decken.

#### Begründung

Die antragstellende Firma schloss am 26.4.2006 bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren Betrieb eine Betriebshaftpflichtversicherung nach den AHVB 2004 (das sind Bedingungen, wie sie die Antragsgegnerin verwendet und in der Paragraphenfolge nicht mit den Musterbedingungen des Versicherungsverbandes übereinstimmen) und zusätzlich eine erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht (81KB6081) ab.

Artikel 3 der AHVB 2004 lautet:

„Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines

Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen. (...)

2.2 Sachschäden sind Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen und deren Folgen.

Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen. (...)"

Artikel 8, Punkt 9 der AHVB 2004 lautet: „Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung vom Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.“

Artikel 7 der AHVB 2004 mit der Überschrift „BETRAGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES / VERSICHERUNGSUMFANG“ lautet: (...)

„Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Pkt.1. stehen für die nachstehend angeführten Haftpflichtrisiken folgende prozentuelle Versicherungssummen zur Verfügung: (...)

2.6 10% für reine Vermögensschäden durch Behinderungen, die im Zuge der Durchführung betrieblicher Tätigkeiten (wie z.B. Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung etc.) eintreten.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich des Produkte-Haftpflichtrisikos laut Art.4, Pkt.2., den Bereich des Umwelt-Haftpflichtrisikos laut Art.4, Pkt.3. sowie den Bereich des Bauherrn-Haftpflichtrisikos laut Art.4, Pkt.4.; ferner nicht für Nicht-, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen.“

Artikel 1 der im Rahmen der EHVB 2004 vereinbarten erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht (81KB6081) lautet:

„Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art.3 und Art.8, Pkt.12.1 AHVB auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen, die aus Mängeln eines Produktes nach Lieferung oder aus Mängeln einer geleisteten Arbeit nach Übergabe resultieren, soweit es sich handelt um

1.4 Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Art.3, Pkt.2.2 AHVB vorliegt, und zwar (...)

1.4.2 wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten; (...)

Die Antragstellerin hat im Kulturzentrum [REDACTED] eine Regelanlage mit PC-Bedienung sowie SMS-Störmeldeleitung über ein Modem installiert. Auftrag der Antragstellerin war die Einrichtung einer Anlage, die automatisch erfolgende Fehlermeldungen der Lüftungs- und Heizungsanlage aus dem Kulturhaus [REDACTED] an einen mit der Fehlerbehebung zu beauftragenden Monteur telefonisch übermittelt. Dies sollte in der Weise erfolgen, dass das beim PC angeschlossene Modem die Fehlermeldung annimmt, per Festnetz einem deutschen Provider weitermeldet, der seinerseits deutsche Mobilnummer verwendet und der in der Folge per SMS die Fehlermeldung (automatisch) dem Techniker der Stadtwerke [REDACTED] weiterzumelden hatte. Nach 2-3 Jahren ging das Modem der Anlage kaputt und war durch die Antragstellerin auszuwechseln. Beim Austausch durch die Antragstellerin sind gewisse Parameter in der Konfiguration offenbar nicht übernommen worden, dieser Fehler ist nicht bemerkt worden. Die dem Modem gemeldete Fehlerquelle konnte aufgrund der unvollständigen Konfiguration des Modems dem deutschen Provider offensichtlich telefonisch nicht verständlich gemacht werden. Nachdem das Modem keine positive Rückmeldung erhielt, versuchte es im ersten Fehlerfall

automatisch alle 2-3 Minuten für 30 Sekunden ergebnislos eine weitere Verständigung zu erreichen. Bei einem weiteren Fehlerfall wurde aus nicht erheblichen Gründen eine durchgehende Telefonverbindung nach Deutschland aufgebaut, die erst durch den Anruf der Telekom beim Kulturhaus [REDACTED] beendet wurde. Wenige Tage später ereignete sich ein weiterer derartiger Vorfall. Die Gründe, warum der Provider in Deutschland das Fehlverhalten des Modems nicht erkannt hat, sind nicht bekannt. Die dadurch entstandenen Telefongebühren belaufen sich auf € 4.940,76.

Die Antragstellerin begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens, der durch die nutzlosen Telefonverbindungen nach Deutschland aufgelaufen ist.

Die antragsgegnerische Versicherung widersprach diesem Begehren mit der Begründung, es läge ein nicht zu deckender Vermögensschaden vor. Die Voraussetzungen für die ausnahmsweise zu gewährende Deckung von Vermögensschäden bei durch den Fehler ausgelöster „Behinderung“ lägen hier nicht vor.

Rechtlich folgt:

Nach der Rechtsprechung sind Versicherungsbedingungen wie Verträge nach den §§ 914 f., 864a f. ABGB und in gewissem Sinn auch noch § 6 Abs 3 KSchG unter dem Blickpunkt des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers auszulegen. Die einzelnen Klauseln sind objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen, wobei der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck der Bestimmung zu berücksichtigen ist (7 Ob 216/07a). Unverständliche Bedingungen gehen zu Lasten desjenigen, der das Formelwerk verwendet, hier also des Versicherers. Die Antragstellerin ist zwar als Unternehmer einzustufen, dennoch sind bei der Auslegung auch folgende

Erwägungen mit einzubeziehen: § 6 Abs 3 KSchG sieht das Transparenzgebot vor. Mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG wurde Art 5 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, 93/13/EWG umgesetzt. Danach müssen dem Verbraucher in Verträgen unterbreitete und schriftlich niedergelegte Klauseln stets klar und verständlich abgefasst sein. Der Verbraucher muss also in der Lage sein, seine Rechtsposition zu durchschauen. Er muss auch in die Lage versetzt werden, den Inhalt und die Tragweite einer Vertragsklausel zu erfassen (Sinnverständlichkeit). Dazu gehört auch, dass der Verbraucher bis zu einem gewissen Grad die wirtschaftlichen Folgen einer Regelung abschätzen kann. Ziel des Transparenzgebotes ist es, eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Vertragsbestimmungen sicherzustellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Durchschnittsverbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird, ihm unberechtigte Pflichten abverlangt werden, ohne dass er sich zur Wehr setzt oder er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird. Nach dem vom Obersten Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung aus dem Transparenzgebot abgeleiteten Bestimmtheitsgebot müssen die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Klausel so genau umschrieben werden, dass für den Verwender von AGB keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume verbleiben. Kann der Konsument das Vorliegen der in der Klausel angegebenen Tatbestandsmerkmale nicht oder nur schwer überprüfen, ist die Zulässigkeit solcher Klauseln sehr restriktiv zu beurteilen (vgl auch 7 Ob 4/07z).

Im vorliegenden Fall liegt ein bei einem Dritten eingetretener Vermögensschaden vor, der durch eine unvollkommene Konfiguration des neu installierten Modems nach ordnungsgemäß eingelangter Fehlermeldung ausgelöst wurde. Es handelt sich um

keinen Gewährleistungs-(Mangel-)Schaden, weil sich ein solcher nur auf die Konfiguration des Modems bezöge, sondern ein durch die fehlerhafte Konfiguration ausgelöster Mangelfolgeschaden (vgl 7 Ob 147/07d).

Eine Prüfung, ob ein derartiger Schaden schon von der Betriebshaftpflichtversicherung zu decken wäre, kann auf Grund folgender Überlegungen unterbleiben:

Ergänzende Bedingungen gehen allgemeinen Bedingungen vor, es sei denn, dass die ergänzenden Bedingungen wiederum zu einem Punkt auf allgemeine Bedingungen verweisen (vgl Heiss/Lorenz, VersVG<sup>2</sup> § 1 Rz 47, 49, 56 und 60 mwN). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin im Rahmen der besonderen Bedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung auch eine erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht vereinbart.

Während in der Betriebshaftpflichtversicherung Vermögensschäden vom Versicherer nur dann zu decken sind, wenn sie in einem Zusammenhang zu einem versicherten Sach- oder Personenschaden stehen, erweitert sich der Versicherungsschutz in der Produkthaftpflichtversicherung auch auf andere reine Vermögensschäden, wobei diese taxativ (Pkt 1.1. bis 1.4) aufgezählt werden.

Allein aus der Formulierung „Schäden Dritter“ in Pkt 1.4 ist zu entnehmen, dass damit generell alle Schäden, also auch Vermögensschäden, gemeint sind. Der Bezug der Bedingung auf Art 3, Pkt 3.2 AHVB („ohne dass ein Sach- oder Personenschaden vorliegt“) trifft hier nicht zu, weil durch die Auslösung des fehlerhaften Datentransfers keine körperliche Sache beschädigt oder vernichtet wurde. Die Bestimmung des Punktes 1.4 im Zusammenhang mit 1.4.2 steht in Widerspruch zur Bestimmung des Pkt. 2.5, allerdings zeigt die in der letzteren Formulierung angeführte Beispielsnennung, dass dort andere Schäden gemeint

sind, als im Zusammenhang mit 1.4.2. Hinsichtlich der erweiterten Deckung der Produkthaftpflicht möchte der Versicherer den Versicherungsschutz bewusst auf die taxativ aufgezählten Tatbestände beschränken (vgl. Erläuterungen zu den AHVB/EHVB 2005, Biegl u.a.).

Bei den durch die mangelhafte Konfiguration des Modems ausgelösten Telefonkosten handelt es sich aber um einen Mangelfolgeschaden eines Dritten im Sinne des Pkt. 1.4 im Zusammenhang mit Pkt. 1.4.2. Da letztere Bedingung eine Spezialbedingung ist, greift der Einwand der antragsgegnerischen Versicherung, der Schaden müsse durch „Behinderung“ ausgelöst werden, nicht. Es handelt sich daher um einen zu deckenden Mangelfolgeschaden, weil das die Tätigkeit des Modems auslösende Signal der Heizungs- und Lüftungsanlage aufgrund einer falschen Konfiguration zu einem unverständlichen Signal verarbeitet wurde. Im Sinne dieser Betrachtung handelt es sich um einen typischen Fall der erweiterten Produkthaftpflicht.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 29. Jänner 2008